Anwendung des sog. "SuE-Tarifs" ab 1. Jan. 2017 für

- pädagogisches Personal in Kita
- Pädagogische Leitungen bei überregionalen Kita-Trägern
- Fachberatungen f

 ür Kita



<u>Überblick</u>

- Geltungsbereich
- Arbeitszeit
- Eingruppierung
- Überleitung
- Stufenlaufzeiten
- Jahressonderzahlung
- Besitzstandswahrung-/zulage
- Entgeltvergleiche TV-L SuE-Tarif

Geltungsbereich

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eingesetzt sind

- a) als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) als pädagogische Leitungen bei überregionalen Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder
- c) als Fachberaterinnen für Tageseinrichtungen für Kinder

Arbeitszeit

- anstelle des § 11 Abs. 1 DienstVO 38,5-Std.-Woche *) gilt ab 1. Jan. 2017
- § 6 Abs. 1 Buchst. b TVöD-V (VKA) 39,0-Std.-Woche *)

*) durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (= tarifliche Wochenarbeitszeit der Vollbeschäftigten)

Eingruppierung

- für den beim Geltungsbereich aufgeführten Personenkreis gilt anstelle der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A Teil II Abschnitt 20)
- ab 1. Jan. 2017
 der Anhang zu der Anlage C zum TVöD-V (VKA)
 "SuE"-Tätigkeitsmerkmale
 - = »Tarifautomatik«

• Überleitungsregelungen

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis

- am 31. Dezember 2016 besteht und
- über den 31. Dezember 2016 hinaus fortbesteht,

werden nach den Regelungen der

Nummer 9 der Anlage 9 zur DienstVO

in den "SuE-Tarif" übergeleitet.

• Gegenüberstellung der Tätigkeitsmerkmale – Beispiele

Anl. A zum TV-L Teil II Abschn. 20		
Kinderpfleger/in,Sozialassistentin 6		
Erzieherinnen,	8	
Heilpädagoginnen,	kleine 9	
Leiterinnen mind. 40 Pl.	9	
Leiterinnen mind. 70 Pl.	9 + EGZ	

Anhang der Anlage C zum TVöD-V (VKA)	
Kinderpfleger/in,Sozialassistentin	S 3
Erzieherinnen,	S 8a
Heilpädagoginnen,	S 9
Leiterinnen mind. 40 Pl.	5 13
Leiterinnen mind. 70 Pl.	5 15

Stufe der Entgeltgruppe

Anlage 9 zur DienstVO Nr. 2 Sätze 1 und 2:

■ in der S-Entgeltgruppe, in die am 1. Jan. 2017 übergeleitet wird:

Zuordnung zu der Entgeltstufe, die am 31. Dez. 2016 erreicht ist »stufengleiche Zuordnung«

■ Die mit Ablauf des 31. Dez. 2016 in der betreffenden Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird angerechnet.

Stufen der Entgelttabelle – Stufenlaufzeiten

TV-L

§ 16 Abs. 3

- Stufe 2 nach 1 Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4,
- (nur Entgeltgruppen 2 bis 8)Stufe 6nach 5 Jahren in Stufe 5

TVöD-V (VKA)

Anl. D.12 Nr. 3 Abs. 2

- Stufe 2 nach 1 Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4,
- Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5

Stufen der Entgelttabelle – Stufenlaufzeiten

TV-L

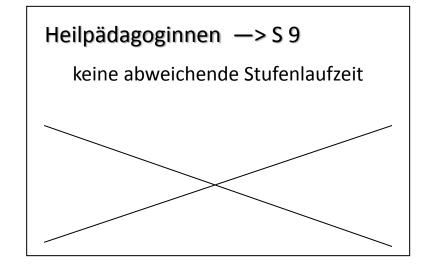
TVöD-V (VKA)

Abweichungen von der regelmäßigen Stufenlaufzeit

<u>im Tätigkeitsmerkmal:</u>

Heilpädagoginnen, kleine E 9

- Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 (= Endstufe) nach 9 Jahren in Stufe 3



- Stufen der Entgeltgruppe Besonderheit
- Anlage 9 zur DienstVO Nr. 2 Satz 4:

Zuordnung am 31. Dez. 2016 in der kleinen EG 9 zur Endstufe 4:

- -> mit Ablauf des 31. Dez. 2016 mehr als 4 Jahre Stufenlaufzeit vollendet
- am 1. Jan. 2017:
 - Zuordnung zur Stufe 5
 - Stufenlaufzeit in der Stufe 5 beginnt von Neuem

• Stufen der Entgelttabelle – Stufenlaufzeiten

TV-L

TVöD-V (VKA)

Abweichungen von der regelmäßigen Stufenlaufzeit

<u>im Tätigkeitsmerkmal:</u>

Erzieherinnen mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten

kleine E 9

- Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 (= Endstufe)
 nach 9 Jahren in Stufe 3

Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten (z.B. Tätigkeiten in Integrationsgruppen) S 8b Fgr. 1

- Stufe 5 nach 6 Jahren in Stufe 4,
- Stufe 6 (= **Endstufe**) nach 8 Jahren in Stufe 5

Jahressonderzahlung

§ 20 TV-L und § 20 TVöD-V (VKA) sind regelungsgleich

allerdings:



abweichende Vomhundertsätze für die Bemessung der Jahressonderzahlung

§ 19 DienstVO i.v.m. § 20 TV-L	
Entgeltgruppen	
E 1 bis E 8	83 v.H.
E 9 bis E 11	68 v.H.
E 12 bis E 13	38 v.H.
E 14 bis E 15	23 v.H.

§ 20 Abs. 2 TVöD-V (VKA)		
2017		
Entgeltgruppen		
S 2 bis S 9	82,05 v.H.	
S 10 bis S 18	72,52 v.H.	

Jahressonderzahlung

§ 20 Abs. 2 TVöD-V (VKA)

ab 2018

Entgeltgruppen

```
S 2 bis S 9 82,05 v.H. : [(100 + x) : 100]
```

S 10 bis S 18 72,52 v.H. : [(100 + x) : 100]

x = V.H.-Satz der allgemeinen Entgeltanpassungen

• bisherige Entgeltgruppen- und Besitzstandszulagen

Anlage 9 zur DienstVO Nr. 3:

- Mit der Überleitung (= Eingruppierungsvorgang)
 entfallen:
- bisher nach TV-L gezahlte Entgeltgruppenzulagen (z. B. Leiterin einer Kita mit mindestens 70 Plätzen)
- bisher nach ARR-Ü-Konf gezahlte Besitzstandszulagen (z. B. Vergütungsgruppenzulage gemäß
 § 9 ARR-Ü-Konf)



• bisherige Entgeltgruppen- und Besitzstandszulagen

- bisher gezahlter Garantiebetrag (infolge einer Höhergruppierung vor dem 1. Jan. 2017)
- Wegfall oder Anpassung einer bisher gezahlten Vorweggewährung von Stufen

• bisherige Entgeltgruppen- und Besitzstandszulagen

nicht entfallen:

- Persönliche Zulage für die Ausübung einer vorübergehend übertragenen höherwertigen Tätigkeit (§ 14 TV-L)
- Kinderbezogene Besitzstandszulagen (§ 11 ARR-Ü-Konf)



Besitzstandswahrung

Anlage 9 zur DienstVO Nr. 4 Satz 1:

 wenn das am 1. Jan. 2017 nach der "SuE"-Entgelttabelle zustehende Tabellenentgelt allein infolge der Überleitung niedriger ist als das bisherige Gesamt-Entgelt



- Dynamische Zulage -> Nimmt an Entgeltanpassungen teil
- Minderung der Zulage -> bei Erreichen der nächsten Stufe
- Wegfall der Zulage -> Änderung der Tätigkeit bzw. der Tätigkeitsmerkmale

Besitzstandswahrung

Eine Unterschreitung des bisherigen Entgelts kann eintreten durch

- Überleitung in eine S-Entgeltgruppe mit niedrigerem Tabellenentgelt
- Wegfall einer Entgeltgruppenzulage nach TV-L oder einer Besitzstandszulage nach ARR-Ü-Konf
- Wegfall eines Garantiebetrages
 (= Folge einer Höhergruppierung vor dem 1.Jan.
 2017)

• Besitzstandswahrung - Besitzstandszulage

```
Beispiel:

Kinderpflegerin, vollbeschäftigt (= 100 v.H.)

am 31. Dez. 2016:

E 6 TV-L

am 1. Jan. 2017:

Überleitung in S 3 TVöD-V (VKA)
```

Besitzstandswahrung - Besitzstandszulage

Beispiel:

```
Entgelt EG 6 TV-L Stufe 4 2.722,27 EUR
Tabellenentgelt S 3 Stufe 4 2.714,63 EUR
Besitzstandzulage 7,64 EUR
```

```
Entgelt im Dez. 2016 2.722,27 EUR
```

Gesamt-Entgelt im Jan. 2017 2.722,27 EUR

Informationsveranstaltung zum "SuE-Tarif" – Januar 2017

• Entgeltvergleich TV-L - SuE



Haben Sie noch Fragen??



Informationsveranstaltung zum "SuE-Tarif" – Januar 2017

• Kirchenamt in Stade, Dankersstraße 24, 21680 Stade

Personalabteilung

Frau Nadine Petersen

Tel.: 04141-5185-25

Fax: 04141-5185-92

E-Mail: Nadine. Petersen@evlka.de

Betriebswirtschaftliche Geschäftsführung

Frau Rita Wunderlich

Tel.: 04141-5185-10

Fax: 04141-5185-92

E-Mail: Rita. Wunderlich@evlka.de